

ihm gewünscht erscheinenden Grund verneint wird oder festgestellt wird, daß er die Handlung, die das Gericht als erwiesen annimmt und von der das Urteil festgestellt hat, daß sie nach dem Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist, gar nicht begangen habe.“

Die Lösung der Frage ergibt sich vielmehr aus einer anderen Betrachtungsweise.

Der Strafprozeß ist eine Tätigkeit unseres Staates, um die Schuld oder Nichtschuld eines bestimmten Bürgers an einem Verbrechen festzustellen und um ihn bei Feststellung seiner Schuld entsprechend unseren Gesetzen zu bestrafen. Das Strafverfahren wird — immer von der Privatklage abgesehen — ausschließlich von staatlichen Organen in Gang gebracht, und nur von ihnen kann darüber entschieden werden, ob es zu einem gerichtlichen Verfahren führt und ob dies mit einem Einstellungsbeschluß oder einem Urteil abgeschlossen wird. Es gibt keinen Anspruch eines Bürgers darauf, daß gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt wird. Ist über die den Staat angehende Frage der Schuld oder Nichtschuld entschieden und besteht kein Zweifel daran, daß der vom Verfahren betroffene Bürger nicht schuldig ist, so ist der Zweck des Strafverfahrens erfüllt. Eine weitere Nachprüfung der Frage, aus welchen Gründen ein Freigesprochener nicht schuldig ist, würde bedeuten, daß das Strafgericht nicht über die Schuld eines Bürgers, sondern über die Gründe der Nichtschuld entscheidet. Das aber kann seiner Natur nach kein Strafverfahren sein. Zwar ist das Gericht gehalten, sich darüber auszusprechen, aus welchen Gründen ein Angeklagter nicht schuldig ist, wenn es ihn freispricht. Diese Verpflichtung besteht aber nur, solange noch der Vorwurf einer Schuld besteht. Ist einmal eine Freisprechung erfolgt und kommt wegen des Verbots der reformatio in peius eine Verurteilung im Rechtsmittelverfahren überhaupt nicht mehr in Betracht, so wäre die weitere Durchführung eines Strafverfahrens ein Widerspruch in sich.

Der Fehler in der erwähnten Begründung des Obersten Gerichts liegt darin, daß hier eine scharfe Trennung zwischen Urteilspruch und Urteilsgründen vorgenommen worden ist.

Beide Bestandteile des Urteils gehören zusammen, bedingen sich wechselseitig und können nicht zerlegt werden. Auch das Rechtsmittel muß sich gegen das gesamte Urteil und nicht nur gegen einzelne Teile richten. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich ebenfalls aus der Betrachtung der Vorschriften über den Umfang der Urteilsnachprüfung in der zweiten Instanz (§§ 280 und 283 StPO). Danach erfolgt die Nachprüfung eines Urteils im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nach folgenden Gesichtspunkten: ungenügende Sachaufklärung, unrichtige Feststellung des Sachverhalts, Verletzung von Verfahrensvorschriften, auf denen das angefochtene Urteil beruht, Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des Strafgesetzes und Art und Höhe der Strafe. Wollte man nun das Urteil in Urteils-

spruch und Urteilsgründe spalten, so würde man sagen können, die Nachprüfung der drei ersten Gesichtspunkte (ungenügende Sachaufklärung, unrichtige Sachverhaltsfeststellung und Verletzung von Verfahrensvorschriften) mache allein die Nachprüfung der Richtigkeit der Urteilsgründe notwendig, während nur die Nachprüfung der beiden letzten Gesichtspunkte (Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung der Strafgesetze und Strafzumessung) auch den Urteilspruch in Mitleidenschaft zieht. Dem steht aber der § 283 Abs. 2 StPO entgegen. Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß der Rechtsmittelführer das von ihm eingelegte Rechtsmittel ausschließlich auf die beiden letzten Gesichtspunkte oder auf einen von ihnen beschränken kann. Mit dieser Vorschrift stellt die StPO sicher, daß in jedem Fall sowohl der Urteilspruch als auch die Urteilsgründe mit dem Rechtsmittel angegriffen werden müssen; nur wenn das geschieht, ist das Rechtsmittel ausreichend begründet und damit zulässig (§§ 281, 284 StPO).

Ein vom Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil könnte sich nach dem Dargelegten nur gegen dessen Begründung richten, da die Voraussetzungen der Freisprechung sich aus dem Urteilspruch nicht ergeben; diese Beschränkung des Rechtsmittels ist aber gerade nicht zulässig.

Aus der Beantwortung der vorstehenden Frage ergibt sich auch die Antwort auf die Frage, ob der Protest allein gegen die Begründung eines Urteils statthaft ist. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Parteistellung des Staatsanwalts nach der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens es nicht zuläßt, daß er weitergehende Rechte als der Angeklagte hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich nur aus seiner Funktion als Hüter der Gesetzlichkeit. Diese Ausnahmen sind im Gesetz ausdrücklich festgelegt. Es sind dies das Recht, auch zugunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen (§ 276 Abs. 1 StPO), und die Tatsache, daß der Protest niemals durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen werden kann (§ 284 Abs. 1 und 2 StPO). Dagegen gibt es keine Bestimmung, die ein Recht des Staatsanwalts statuiert, den Protest auf die Urteilsbegründung zu beschränken. Dagegen kann natürlich ein in vollem Umfang oder auf die Rüge der Nichtanwendung eines Strafgesetzes beschränkter Protest gegen ein freisprechendes Urteil die Folge haben, daß das Rechtsmittelgericht es zwar bei der Freisprechung beläßt, aber die Begründung der Freisprechung ändert, nur kann dieses Ergebnis nicht vom Staatsanwalt mit der Protestbegründung erstrebt werden. Im übrigen sei bemerkt, daß unsere Strafprozeßordnung der Tatsache, daß der Protest allein gegen die Begründung eines Urteils unzulässig ist, dadurch Ausdruck gegeben hat, daß sie in die Bestimmungen über die Kassation die Vorschrift aufgenommen hat, daß der Kassationsantrag auch gegen die Begründung eines Urteils gerichtet werden kann (§ 304 Abs. 2 StPO), eine Vorschrift, die, wenn für den Protest das gleiche zu gelten hätte, auch dort hätte vorhanden sein müssen.

Stundung und Erlaß von Kosten

Von Dr. WOLFGANG KOCH, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Stundung, der Erlaß oder die Ermäßigung, die Erstattung und Niederschlagung von Gerichtskosten erfolgte vor der Neuorganisation der Justiz im Jahre 1952 auf Grund des 8 16 der VO über das Verfahren in Gnadenachen (Gnadenordnung) vom 6. Februar 1935 (Deutsche Justiz S. 203) sowie nach der VO über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der früheren Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406). Neben diesen gesetzlichen Grundlagen existierten noch verschiedene ältere Anweisungen, die insbesondere zur Durchführung der Verordnung vom 20. März 1935 nähere Einzelheiten über die Stundung, den Erlaß oder die Ermäßigung, die Erstattung und Niederschlagung enthielten.

Nach diesen Vorschriften wurde die Stundung von Gerichtskosten von den mit ihrer Einziehung betrauten Behörden, den früheren Gerichtskassen, gewährt (vgl. § 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 20. März 1935). — Die

Befugnis, über Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung, Erstattung oder Niederschlagung von Gerichtskosten zu entscheiden, oblag vor dem Zusammenbruch des Nazi-regimes dem damaligen Reichsminister der Justiz, der aber ermächtigt war, diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen (vgl. § 2 Ziff. 2 Satz 2 der Verordnung vom 20. März 1935). Von dieser Ermächtigung wurde in großem Umfange Gebrauch gemacht und die Entscheidung über derartige Anträge den früheren Oberlandesgerichtspräsidenten, Land- und Amtsgerichtspräsidenten übertragen, die auch nach 1945 zuständig blieben.

Für die Entscheidung über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Ermäßigung, Erstattung oder Niederschlagung von Gerichtskosten war nach dieser Regelung maßgebend, ob die Einziehung der Kostenforderung für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte darstellte oder mit besonderen Nachteilen verbunden war.